

Stadt Dessau-Roßlau - Postfach 14 25 - 06813 Dessau-Roßlau

DRK Kreisverband Dessau e.V.
Kreisgeschäftsführer
Herrn Zaizek
Amalienstraße 138
06844 Dessau-Roßlau

Beigeordneter für Gesundheit, Soziales und Bildung

25. August 2022 V-50

Teilwiderruf des Zuwendungsbescheids vom 15. Juni 2021 nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 49 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 VwVfG und Teilrückforderung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfG LSA i. V. m. § 49a Absatz 1 VwVfG

Träger: DRK Kreisverband Dessau e.V. (in Kooperation mit dem AWO Kreisverband Wittenberg e.V.)

Projekt: „Rossel-Treff“

Bewilligungszeitraum: 01. Juni 2021 – 31. Dezember 2021

Sehr geehrter Herr Zaizek,

im Telefongespräch vom 19. August 2022 (Anhörung) teilten wir Ihnen unsere geplante Entscheidung bezüglich der Prüfung Ihrer Abrechnungsunterlagen zum o. g. Projekt mit. Sie wurden darüber in Kenntnis gesetzt, dass nach Prüfung der Unterlagen zum Verwendungsnachweis für das Haushaltsjahr 2021 für das Projekt „Rossel-Treff“ ein Rückforderungsbetrag in Höhe von 18.706,48 EUR besteht. Wir gaben Ihnen die Möglichkeit, sich zum Sachverhalt zu äußern. Diese Möglichkeit nahmen Sie am 19. August 2022 wahr, indem Sie uns mitteilten, dass Ihnen die Verpflichtung zur Rückzahlung unverbrauchter Mittel für das Projekt „Rossel-Treff“ bekannt sei. Weiterhin teilten Sie mit, dass Sie eine Rückzahlung unverzüglich veranlassen werden. Demgemäß ergeht nachstehender Rückforderungsbescheid.

- 1) Der Zuwendungsbescheid vom 15. Juni 2021 wird nach § 1 Abs. 1 S. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 49 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) teilweise mit Wirkung zum für die Vergangenheit widerrufen.

Hierdurch wird Ihnen für den Zeitraum vom 1. Juli 2021 bis 31. Dezember 2021 der Anspruch auf die gewährte und nicht zweckentsprechend verwendete Zuwendung in Höhe von insgesamt 18.706,48 EUR entzogen.

- 2) Die auf der Grundlage des Zuwendungsbescheids vom 15. Juni 2021 gewährte und nicht zweckentsprechend verwendete Zuwendung in Höhe von 18.706,48 EUR fordere ich daher

nach § 1 Abs. 1 S.1 VwVfG LSA i. V. m. § 49a Abs.1 S.1 VwVfG i. V. m. Nr. 8.1 ANBest-P und Nr. 8.2.3 ANBest-P von Ihnen zurück.

Den Betrag i. H. v. **18.706,48 EUR** bitte ich unter Angabe des Verwendungszweckes bis zum **3. Oktober 2022** auf folgendes Konto der Stadt Dessau-Roßlau zu erstatten:

IBAN: DE31 8104 0000 0500 0252 00

BIC: COBADEFFXXX

Bank: Commerzbank

Verwendungszweck: 50003237

- 3) Von einer Zinsforderung nach § 1 Abs. 1 S. 1 VwVfG i. V. m. § 49a Abs. 3 VwVfG wird bei einem fristgemäßen Zahlungseingang bis zum o. g. Termin abgesehen. Bei verspätetem Eingang ergeht ein gesonderter Zinsbescheid.

Begründung

zu 1)

Mit Schreiben vom 27. Mai 2021 und beigefügtem Finanzierungsplan reichten Sie für das Projekt „Rossel-Treff“ einen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung bei der Stadt Dessau-Roßlau ein. Im Finanzierungsplan führten Sie für den Projektzeitraum vom 01. Juli 2021 bis zum 31. Dezember 2021 Gesamtausgaben i. H. v. 49.084,59 EUR an. Die Mittel sollten laut Antrag i. H. v. 30.602,35 EUR für die Personalausgaben und i. H. v. 18.482,24 EUR für die Sachausgaben des Projektes verwendet werden.

Mit Zuwendungsbescheid vom 15. Juni 2021 wurde dem o. g. Antrag teilweise stattgegeben. Es wurden für den „Rossel-Treff“ Mittel in Höhe von insgesamt 48.084,59 EUR bewilligt. Die Gesamtausgaben wurden entsprechend der BV/306/2020/V-50 dabei vollständig über eine Zuwendung der Stadt Dessau-Roßlau finanziert. Eigen- und Drittmittel standen für das Projekt nicht zu Verfügung. Mit der kommunalen Zuwendung wurden Mittel i. H. v. 30.602,35 EUR zur Deckung der Personalausgaben und Mittel i. H. v. 17.482,24 EUR zur Deckung der Sachausgaben gewährt. Die Differenz zwischen der beantragten Zuwendung und den bewilligten Mitteln begründete sich in der Kürzung der Anschaffungskosten im Bereich der Sachausgaben i. H. v. 1.000,00 EUR.

Mit Schreiben vom 28. April 2022 legten Sie innerhalb der gewährten Abgabefrist den Verwendungsnachweis für o. g. Projekt für das Jahr 2021 vor. Im Sachbericht und im zahlenmäßigen Nachweis des Verwendungsnachweises wird deutlich, dass die Durchführung des Projektes aufgrund von Problemen bei der Besetzung der Stelle der Koordinatorin des „Rossel-Treff“ nicht wie geplant erfolgen konnte. Zur Sicherstellung des Betriebs wurden die wesentlichen anfallenden Tätigkeiten von drei Teilzeitbeschäftigten erfüllt. Daneben haben auch die Einschränkungen im Rahmen der Corona-Pandemie die Umsetzung der Planungen beeinflusst, sodass im Ergebnis eine deutliche Minderung der Personal- und Sachausgaben für den o. g. Bewilligungszeitraum festzustellen ist.

Bankverbindungen:

Stadtparkasse Dessau
IBAN DE62 8005 3572 0030 0050 00
BIC NOLADE21DES
Volksbank Dessau-Anhalt eG
IBAN DE82 8009 3574 0001 1390 70
BIC GENODEF1DS1

Gläubiger-Identifikationsnummer
DE53ZZZ000000050425

Umsatzsteuer-ID
DE254917646

Hausanschrift

Stadt Dessau-Roßlau
Zerbster Straße 4
06844 Dessau-Roßlau

Telefon 0340 204-0
Telefax 0340 204-1201
info@dessau-rosslau.de
www.dessau-rosslau.de

Nach erfolgter Prüfung des zahlenmäßigen Nachweises wird deutlich, dass im o. g. Bewilligungszeitraum lediglich Mittel i. H. v. 13.433,28 EUR zur Deckung der anteiligen Personalausgaben verwendet wurden. Von den gewährten kommunalen Zuwendungen für die Personalausgaben i. H. v. 30.602,35 EUR wurden damit insgesamt 17.169,07 EUR nicht verbraucht und somit nicht zweckmäßig verwendet.

Im Bereich der Sachausgaben wurden von den zur Verfügung stehenden Mitteln der kommunalen Zuwendung i. H. v. 17.482,24 EUR lediglich 15.944,83 EUR zweckentsprechend zur Deckung der Sachkosten ausgegeben. Mittel i. H. v. 1.537,41 EUR wurden nicht verbraucht und damit nicht zweckmäßig für das Projekt verwendet.

Folglich wurden im Jahr 2021 Mittel i. H. v. insgesamt 18.706,48 EUR nicht zweckmäßig für das Projekt „Rossel-Treff“ verwendet.

Auf Grund der nicht zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung im o. g. Zeitraum ist der 1. Änderungsbescheid zur Förderung des „Rossel-Treff“ vom 15. Juni 2021 rückwirkend mit Wirkung vom 15. Juni 2021 gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 49 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 VwVfG teilweise für die Vergangenheit zu widerrufen und damit teilweise unwirksam. Der Anspruch auf den nicht zweckentsprechend verwendeten Teil der Zuwendung wird Ihnen damit entzogen.

Nach § 1 Abs. 1 S.1 VwVfG LSA i. V. m. § 49a Abs. 1 VwVfG ist der zweckwidrig verwendete Betrag der Zuwendung zurückzufordern..

Aus nachstehender Gegenüberstellung der tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben für das Projekt „Rossel-Treff“ entsprechend des verbindlichen Finanzierungsplanes des 1. Änderungsbescheides vom 15.06.2021 und des am 02.05.2022 eingegangenen Verwendungsnachweises wird die Entstehung des Rückforderungsbetrages nochmals deutlich:

Einnahmen - Projekt: „Rossel-Treff“

Finanzierungsplan Art der Mittel	Geplante Einnahmen lt. Finanzierungsplan des Zuwendungsbescheides vom 15.06.2021	Tatsächliche Einnahmen lt. Verwendungsnachweis vom 06.04.2022¹ / 28.04.2022²
	in EUR	in EUR
1. Eigenmittel	-	-
2. Drittmittel	-	-
3. Zuwendung der Stadt Dessau-Roßlau	48.084,59	48.084,59
Gesamt	48.084,59	48.084,59

¹ Verwendungsnachweis AWO Kreisverband Wittenberg e.V.

² Verwendungsnachweis DRK Kreisverband Dessau e.V.

Ausgaben – Projekt: „Rossel-Treff“

Art der Ausgaben	Gewährte Zuwendung der Stadt Dessau-Roß- lau lt. Finanzierungs- plan des Zuwendungs- bescheids vom 15.06.2021	Tatsächliche Ausgaben lt. Verwendungsnachweis vom 06.04.2022 ¹ / 28.04.2022 ²
	in EUR	in EUR
1. Personalausgaben	30.602,35	13.433,28
2. Sachausgaben	17.482,24	15.944,83
Gesamt	48.084,59	29.378,11
...davon lt. Weiterleitungs-vereinbarung vom DRK Kreisverband Dessau e.V. bewirtschaftet	4.808,46	2.147,06
...davon lt. Weiterleitungs-vereinbarung vom AWO Kreisverband Wittenberg e.V. bewirtschaftet	43.276,13	27.231,05

Ermittlung der Rückforderung – Projekt „Rossel-Treff“

Gegenüberstellung	Betrag in EUR
Tatsächliche Einnahmen	48.084,59
Tatsächliche Ausgaben	29.378,11
Differenz/Rückforderungsbetrag	18.706,48
...davon nicht verbrauchte Mittel des DRK Kreisverbands Dessau e.V. für „Rossel-Treff“	2.661,40
...davon nicht verbrauchte Mittel des AWO Kreisverbands Wittenberg e.V. für „Rossel-Treff“	16.045,08

zu 2)

Soweit ein Zuwendungsbescheid infolge eines Teilwiderrufs unwirksam bzw. teilweise unwirksam wird, ist die nicht zweckentsprechend verwendete Zuwendung nach § 1 Abs. 1 S. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 49a Abs. 1 VwVfG i. V. m. Nr. 8.1 i. V. m. Nr. 8.2.3 ANBest-P vom Zuwendungsempfänger an den Zuwendungsgeber zu erstatten.

zu 3)

Gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 49a Abs. 3 VwVfG i. V. m. Nr. 8.4 ANBest-P i. V. m. Nr. 4.6.6 der Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für Zuwendungen der Stadt Dessau-Roßlau ist der zu erstattende Betrag vom Eintritt der Unwirksamkeit des Verwaltungsaktes mit drei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Von der Geltendmachung des Zinsanspruches kann jedoch abgesehen werden, sofern der o. g. Rückforderungsbetrag fristgemäß eingeht.

Bankverbindungen:

Stadtparkasse Dessau
IBAN DE62 8005 3572 0030 0050 00
BIC NOLADE21DES
Volksbank Dessau-Anhalt eG
IBAN DE82 8009 3574 0001 1390 70
BIC GENODEF1DS1

Gläubiger-Identifikationsnummer
DE53ZZZ00000050425
Umsatzsteuer-ID
DE254917646

Hausanschrift

Stadt Dessau-Roßlau
Zerbster Straße 4
06844 Dessau-Roßlau

Telefon 0340 204-0
Telefax 0340 204-1201
info@dessau-rosslau.de
www.dessau-rosslau.de

Hinweis:

Entsprechend den Verwaltungsvorschriften zum § 44 Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt und ergänzend zu den ANBest-P sind die Belege bis 31.12.2027 aufzubewahren. Innerhalb des Aufbewahrungszeitraumes haben Mitarbeiter der Kommune jederzeit das Recht Einsicht in die Unterlagen und Originalbelege zu nehmen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid der Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Straße 4, 06844 Dessau-Roßlau, kann innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Bescheides Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der Elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichtes Halle über die auf der Internetseite <http://www.justiz.sachsen-anhalt.de/themen/elektronischer-rechtsverkehr/> bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Mit freundlichen Grüßen


Jens Krause

AL 50	Sb Freie Wohlfahrtspflege
	